

VERBANDSORDNUNG

des

„Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel - HuMos -“

vom 13.09.1995

zuletzt geändert mit Feststellungsbescheid der ADD Trier vom 23.09.2002

Präambel

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf sowie die Gemeinde Morbach bilden zum Zwecke der Gewerbe- und Industrieansiedlung einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Zweckverband soll zur Förderung der gewerblichen und industriellen Entwicklung des Raumes beitragen und die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in übergemeindlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit forcieren. Dafür ist landesplanerischen Zielsetzungen folgend ein größerer, gemeinsamer Gewerbepark in den Gemarkungen Gutenthal und Morbach in der verbandsfreien Gemeinde Morbach vorgesehen. Bei der Planung und Entwicklung des Gewerbeparkes sind ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Aufgrund der § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S 476) haben die in § 1 dieser Verbandsordnung aufgeführten Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse

- | | |
|--|----------------|
| 1. des Kreistages Bernkastel-Wittlich | vom 26.06.1995 |
| 2. des Verbandsgemeinderates Bernkastel-Kues | vom 12.06.1995 |
| 3. des Gemeinderates Morbach | vom 03.07.1995 |
| 4. des Verbandsgemeinderates Neumagen-Dhron | vom 12.07.1995 |
| 5. des Verbandsgemeinderates Thalfang am Erbeskopf | vom 04.07.1995 |

den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung und die Errichtung des Zweckverbandes durch die Bezirksregierung Trier beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG zuständige Aufsichts- und Errichtungsbehörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 ZwVG den „Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel - HuMos -“ mit Wirkung vom 01.10.1995 und stellt die nachfolgende Verbandsordnung fest.

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
- a) der Landkreis Bernkastel-Wittlich
 - b) die Gemeinde Morbach
 - c) die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
 - d) die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron
 - e) die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel - HuMos -“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Morbach.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet ist in der als Anlage 1 bezeichneten Flurkartenmontage dargestellt. Es besteht aus den in der Anlage 2 bezeichneten Grundstücken in den Gemarkungen/Ortsteilen Gutenthal und Morbach in der Gemeinde Morbach. Die Anlagen sind Bestandteil der Verbandsordnung.
- (2) Das Verbandsgebiet kann erweitert werden, wenn seine Entwicklung dies als zweckmäßig erscheinen läßt.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Entwicklung der Region Hunsrück-Mosel - HuMos - im Landkreis Bernkastel-Wittlich mit der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu unterstützen.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 hat der Zweckverband Industrie- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu erschließen.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zweckverband insbesondere

- a) verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) für die Errichtung eines Industrie- und Gewerbeparks aufzustellen,
- b) erforderlichenfalls Umlegungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und durchzuführen sowie Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetzbuch auszuüben,
- c) Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
- d) Erschließungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
- e) die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahrzunehmen; hierzu kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Gemeinde Morbach in Betracht,
- f) ein offensives Standort-Marketing für die Industrie- und Gewerbeflächen zu betreiben,

(4) Erschlossene Gewerbe- und Industrieflächen hat der Zweckverband vorrangig innovativen und technologieorientierten Betrieben des verarbeitenden Gewerbes mit möglichst großer Fertigungstiefe sowie produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke der Ansiedlung anzubieten.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Ansiedlung von Betrieben, die bereits in den Bezirken der Verbandsmitglieder ansässig sind, soweit ihre Verlagerung in den Gewerbepark lediglich eine regionsinterne Verlagerung ohne zusätzliche Nettoeffekte für die regionale Entwicklung darstellen würde. Sind mit der Verlagerung keine zusätzlichen Nettoeffekte verbunden, ist die Ansiedlung nur statthaft, wenn der Betrieb andernfalls der Region Hunsrück-Mosel verlorenginge.

(5) Es sind insbesondere Betriebe und Unternehmen anzusiedeln, die Beiträge zur Verbesserung der strukturellen Zusammensetzung der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsmarktsituation erwarten lassen.

(6) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Aufträge an entsprechende Gesellschaften vergeben oder sich an diesen beteiligen.

§ 5 Erschließung

(1) Der Zweckverband erstellt innerhalb seines Verbandsgebietes die zur Erschließung der in seinem Verbandsgebiet gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Sofern die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Morbach wahrgenommen werden sollen, kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Betracht (§ 4 Abs. 3 Buchstabe e). Soweit die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach ihrer Fertigstellung auf die Gemeinde Morbach übertragen werden sollen, erfolgt die Übertragung unentgeltlich. Im Falle der Übertragung obliegt der Gemeinde Morbach der Betrieb, die Verwaltung, die Unterhaltung und

der Ausbau der Anlagen und Einrichtungen sowie die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte, soweit diese nicht im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages abgegolten sind. Für die erstmalige Herstellung erhobene öffentlich-rechtliche Entgelte werden an den Zweckverband abgeführt.

(3) Die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB werden vom Zweckverband betrieben, verwaltet, unterhalten und ausgebaut.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der/die Verbandsvorsteher/in (§ 8).

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder.

Die 17 Vertreter/Vertreterinnen haben in der Verbandsversammlung insgesamt 103 Stimmen.

Es entfallen auf

Landkreis Bernkastel-Wittlich:

3 Vertreter/innen einschl. der Landrätin mit 20 Stimmen

Gemeinde Morbach:

5 Vertreter/innen einschl. des Bürgermeisters mit 31 Stimmen

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:

3 Vertreter/innen einschl. des Bürgermeisters mit 20 Stimmen

Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron:

3 Vertreter/innen einschl. des Bürgermeisters mit 16 Stimmen

Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf:

3 Vertreter/innen einschl. des Bürgermeisters mit 16 Stimmen

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen für Entscheidungen zur Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen (§ 4 Abs. 1 und 5) und für verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) nach § 4 Abs. 3 (a) zu ihrer Wirksamkeit mindestens 59 Stimmen.

(3) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechtes eines/r Vertreter-s/in eines Verbandsmitgliedes kann auf eine-n andere-n Vertreter-in desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorsteher/in und Stellvertreter/in

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Versammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen gewählt. Der/Die Verbandsvorsteher/in soll gesetzlicher Vertreter-in eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz in der Versammlung und in den Verbandsausschüssen. Er/Sie vertritt den Zweckverband und leitet die Verbandsverwaltung.

§ 9

Verbandsausschuß

(1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuß. Dieser besteht aus dem/der Verbandsvorsteher/in sowie den/der gesetzlichen Vertretern/innen der weiteren Verbandsmitglieder. Die jeweiligen Stellvertreter/innen werden aus der Versammlung gewählt.

(2) Im Verbandsausschuß haben der/die Verbandsvorsteher/in und die weiteren Vertreter/innen der Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 10

Verbandsverwaltung

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindeverwaltung/Gemeindekasse Morbach geführt; das Nähere wird mit einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Morbach geregelt.

(2) Der Zweckverband kann befristet hauptamtliche Bedienstete einstellen.

§ 11

Prüfungswesen

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
3. den von der Gemeinde Morbach an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
4. durch Kreditmarktmittel (Darlehen),
5. von den Verbandsmitgliedern zu leistende Finanzierungsbeiträge.

§ 13 Vorteilsausgleich

(1) Der von der Gemeinde Morbach nach § 12 Ziffer 3 abzuführende Vorteilsausgleich bemißt sich nach den Überschüssen der Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den hierfür im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen.

(2) Ausgangspunkt der Vorteilsausgleichsberechnung sind die Ist-Einnahmen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres.

(3) Der Gewerbesteuerüberschuß wird wie folgt berechnet:

Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen vermindert um

- die hierauf entfallende Gewerbesteuerumlage,
- den Rückgang an Schlüsselzuweisungen,
- die anteilige Kreisumlage.

(4) Der Überschuß aus der Grundsteuer B wird wie folgt berechnet:

Die Ist-Einnahme der Grundsteuer B vermindert um

- den Rückgang an Schlüsselzuweisungen und
- die anteilige Kreisumlage.

(5) Der Vorteilsausgleich ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 16. Februar, 16. Mai, 16. August und 16. November an den Zweckverband zu entrichten.

(6¹⁾) Etwaige Überschüsse werden - soweit sie
nicht für Investitionen, Grunderwerb oder außerordentliche Schuldentilgung genutzt werden - an die Verbandsmitglieder nach folgendem Verhältnis verteilt:

a) Landkreis Bernkastel-Wittlich	12,52 %
b) Gemeinde Morbach	61,44 %
c) Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues	10,75 %
d) Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron	5,84 %
e) Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf	9,45 %

¹⁾ geändert rückwirkend zum 01.01.1996 durch Feststellungsverfügung der ADD Trier v. 23.09.2002, Az.:21a/103-006-030

(7) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich nimmt an der Verteilung etwaiger Überschüsse nur bis zur Höhe der geleisteten, nach dem jeweiligen Zinssatz für Kommunalkredite verzinsten Finanzierungsbeiträge teil.

(8) Die beteiligten Gebietskörperschaften sind sich darüber einig, daß bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches oder der Verteilung der Einwohnerzahlen die Absätze 1 bis 4 und 6 an solche Änderungen angepaßt werden müssen, damit Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Verbandsordnung gewahrt bleiben.

(9) Änderungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 14 Finanzierungsbeiträge

(1) Soweit die Einnahmen nach § 12 Ziffer 1 bis 4 den Finanzbedarf nicht decken, werden von den Verbandsmitgliedern an Finanzierungsbeiträgen

a) eine Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Ausgabenbereich im Verwaltungshaushalt deckt, und

b) eine Investitionskosten- bzw. Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt

erhoben.

(2²⁾) Die Verbandsmitglieder zahlen die Umlagen mit folgenden Anteilen:

a) Landkreis Bernkastel-Wittlich	12,52 %
b) Gemeinde Morbach	63,44 %
c) Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues	10,75 %
d) Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron	3,84 %
e) Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf	9,45 %

(3) Änderungen des Absatzes 2 bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder ausscheiden. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Zustimmung für den Fall zu erklären, daß der Landkreis Bernkastel-Wittlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt, sobald die Regelung in § 13 Abs. 7 eintritt. Die erforderliche Änderung der Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde.

²⁾ geändert rückwirkend zum 01.01.1996 durch Feststellungsverfügung der ADD Trier v. 23.09.2002, Az.:21a/103-006-030

(2) Die Errichtungsbehörde kann den Beschluß der Verbandsversammlung und die Zustimmung der Verbandsmitglieder zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ersetzen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

(3) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Dies muß mindestens 12 Monate vorher gegenüber dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich erklärt werden.

(4) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet dem Zweckverband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entsprechend der Beteiligung nach § 14 zum Zeitpunkt des Ausscheidens weiter.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung und auf Erstattung gezahlter Finanzierungsbeiträge.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung möglich und bedarf

- a) der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und
- b) der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Bestellung eines Liquidators und die Durchführung der Liquidation erzielt haben. Dies gilt auch für die Übernahme von Bediensteten des Verbandes.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen aller Verbandsmitglieder.

§ 18

Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Bezirksregierung Trier zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche beim Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, daß die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, daß Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.